

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Januar 2021

Nr. 2021/1

Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

PC701	Departementssekretariat	
P70104	Härtefallregelung COVID-19 (FG)	
20964	Härtefallregelung COVID-19 (Beiträge)	Fr. 28'300'000.--
Bisheriger Kredit:		Fr. 0.--

1. Kurzbegründung

Der Bund beteiligt sich gemäss Artikel 14 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020¹⁾ im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 vom 7. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)²⁾ beschlossen. Die Härtefallverordnung-SO wurde vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 genehmigt (KRB RG 0233/2020). Die Verordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetze) vom 25. September 2020³⁾ beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden (Bst. a), zu 80 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Millionen Franken finanziert werden (Bst. b) und zu 67% an den Härtefallmassnahmen, die mit dem dritten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 750 Millionen Franken finanziert werden (Bst. c). Die Kantone sind jeweils vorleistungspflichtig (Art. 17 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Für nicht rückzahlbare Beiträge kann der Kanton dem Bund halbjährlich Rechnung stellen (Art. 18 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung).

Der Kanton Solothurn stellt für Härtefallmassnahmen vorerst den Maximalbetrag gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b des Covid-19-Gesetzes von 28.3 Millionen Franken (Fr. 19'244'000.-- Bundesbeitrag und Fr. 9'056'000.-- Kantonsbeitrag) für Härtefallmassnahmen zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Beteiligung des Kantons am dritten Teil der Finanzhilfen (Bst. c) und an weiteren Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss Covid-19-Gesetze. Diese würden nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

¹⁾ SR 951.262.

²⁾ BGS 101.6.

³⁾ SR 818.102.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Härtefallverordnung-SO wurde vom Regierungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossen und vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 genehmigt. Sie basiert auf der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes, welche ebenfalls erst am 25. November 2020 beschlossen wurde sowie dem übergeordneten Covid-19-Gesetz des Bundes, welches bezüglich finanzieller Beteiligung der Kantone per 19. Dezember 2020 eine grundlegende Änderung erfahren hat.
- notwendig ist: Die vom Kanton Solothurn gewährten Härtefallmassnahmen sollen gezielt und rasch bei Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind Unterstützung leisten. Der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes, ohne die in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten Anforderungen zu erhöhen.
- nicht aufschiebbar und dringlich ist: Die Härtefallverordnung-SO ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Gesuche können bis spätestens 30. Juni 2021 eingereicht werden. Die Auszahlungen der Beiträge an die betroffenen Unternehmen müssen nach Prüfung der Gesuche zeitnah erfolgen.

2. Begründung

Die epidemiologische Situation in der Schweiz ist seit dem Herbst 2020 zunehmend angespannt. Nachdem der Bund im Oktober vorerst Discos und Tanzlokale geschlossen, für Bars und Restaurants eine Sperrstunde eingeführt und Veranstaltungen auf 50 Personen reduziert bzw. sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen untersagt hat, wurden per 22. Dezember 2020 sämtliche Restaurants, Sportbetriebe sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen erneut vollständig geschlossen. Überdies hat der Kanton Solothurn im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 – im Vergleich zum Bund – teilweise zeitlich vorgezogene und/oder einschränkendere Massnahmen in Bezug auf Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Take-away- und Imbissbetriebe sowie Veranstaltungen angeordnet (z.B. Personenobergrenzen, Sperrstunden etc.) und verschiedene Betriebe geschlossen (z.B. Bar- und Clubbetriebe etc.). Ab dem 27. Dezember 2020 mussten im Kanton Solothurn zudem Einkaufsläden und Märkte, die nicht Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, schliessen. Diese Entscheide treffen schwergewichtig die bereits stark unter Druck geratenen Bereiche der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristischen Betriebe.

Wir erachten es als zwingend notwendig, umgehend finanzielle Mittel bereitzustellen zur Unterstützung von Unternehmen, deren Jahresumsatz 2020 aufgrund der angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19, um mindestens 40 Prozent eingebrochen ist, und die damit die Voraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen. Eine rasche Gesuchsbearbeitung einhergehend mit einer raschen Auszahlung soll die Überlebensfähigkeit der Unternehmen sichern und drohende Konkurse nach Möglichkeit abwenden (siehe auch die Ausführungen in Ziffer 1 hiervoor).

Mit dem vorliegenden Nachtragskredit wird die Finanzierung der Härtefallmassnahmen (Härtefallbeiträge und Bürgschaften) gemäss Härtefallverordnung-SO genehmigt. Vorbehalten bleiben die Beteiligung des Kantons am dritten Teil der Finanzhilfen des Bundes und an weiteren Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss Covid-19-Gesetze. Diese würden nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kosten für die Gesuchsprüfung sind darin nicht enthalten. Diese werden dem Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" belastet. Sollte

deshalb hierzu ein Nachtragskredit und ggf. ein Zusatzkredit notwendig werden, werden diese dem Kantonsrat nach Abschluss des Rechnungsjahres 2021 unterbreitet.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von Fr. 28'300'000.-- wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Allfällige weitere Nachtragskredite für die Beteiligung des Kantons am dritten Teil der Finanzhilfen des Bundes und an weiteren Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss Covid-19-Gesetze werden zu gegebener Zeit mit separaten Regierungsratsbeschlüssen bewilligt und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5326, FAST)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 17. Januar 2021 gemäss § 60 Abs. 2 WoV-G